



04.03.2024 / V1.0

Anleitung neuer LRAO Antrag Kanton

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT
Swiss Government PKI

DE FR IT Zurück

NICHT KLASSIFIZIERT

Klasse B: Antrag LRA-Officer

V1.0, 24.10.2023

Neuer LRAO
 Erneuerung LRAO-Berechtigungen
 Mutation Berechtigungen
 Deaktivierung LRAO-Berechtigungen

Bund, mit BAB-Client vom BIT
 Bund, ohne BAB-Client vom BIT
 Bundesnahen Organisationen (z.B. Kantone, Gemeinde, Polizei)
 CC PKI, VBS VTG

Zusätzliche Berechtigung Fremdamt hinzufügen

Suffix vom Kanton

| Angaben zum LRA-Officer (Müssen mit dem Eintrag im AdminDirector übereinstimmen) | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|----------|-----|
| Nachname: | Mustermann | Vorname: | Max |
| Suffix: | FG1452 | | |
| E-Mail: | max.mustermann@kanton.ch | | |
| Ausstellberechtigungen für (Dep. / Amt) (eigenes Amt und max. 1 Fremdamt pro Formular): | Kanton xy | | |

Die E-Mail Adresse des Kantons

Allgemeine Nutzungsbedingungen für den LRAO

Vertraulichkeitserklärung

Der Antragsteller verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, die Smartcard und das zugehörige Passwort vertraulich zu behandeln und die im Rahmen seiner Arbeit als LRA-Officer erhaltenen, personenbezogenen Informationen nicht an Dritte und intern nur an die Mitarbeiter weiterzugeben, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt unmittelbaren Zugriff auf diese Informationen benötigen. Mitarbeiter mit LRAO-Funktion sind, soweit dies nicht bereits in ihrem Arbeitsvertrag festgelegt ist, zur Geheimhaltung zu verpflichten. Von den zu bearbeitenden Daten und Informationen sind weder vollständige noch auszugsweise Kopien anzufertigen.

Der LRA-Officer ist verpflichtet, bei Amtsaufgabe die LRAO-Berechtigungen entfernen zu lassen. Die vorliegende Erklärung ist auch nach der Amtsaufgabe als LRA-Officer und nach Austritt derselben Person wirksam.

Es gelten für das LRA-Officer Zertifikat die «Benutzervereinbarung und Nutzungsbedingungen für LRA-Officer der SG-PKI» sowie die «Guidelines zu LRAO-Zertifikaten der Swiss Government PKI» und die «Swiss Government PKI Registrierrichtlinien Klasse B». Mit seiner Unterschrift bestätigt der angehende LRA-Officer, gemäss der geltenden CP/CPS der SG-Root CA I alle in diesen Dokumenten vorhandenen Vorschriften und Verfahren, gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben und vollständig einzuhalten.

1/3



Klasse B: Antrag LRA-Officer

NICHT KLASSIFIZIERT

Die LRAO-Berechtigung wird explizit auf ein bestehendes Authentifikationszertifikat aus einem gültigen Triplet der Zertifikate Klasse B des LRAO erteilt. Deshalb wird bei einem Renewal seiner Zertifikate Klasse B die Berechtigung ungültig und der LRAO muss eine Erneuerung beantragen für die erneute Erteilung der Berechtigung auf das neue Zertifikat.

Ablaufdatum des berechtigenden Zertifikats Klasse B: 10.03.2027

BIT Suffix für BAB: HZ71T1

Suffix von der BIT BAB Smartcard

Ich bestätige, die [Benutzervereinbarung und Nutzungsbedingungen für LRA-Officer der SG-PKI](#) und [Guidelines zum LRAO-Zertifikat der Swiss Government PKI](#) gelesen und verstanden zu haben und akzeptiere diese.

* Erforderlich

Guidelines müssen akzeptiert werden

Signatur des Antragsstellers mit Kantonssmartcard

Unterschrift Antragsteller

Elektronische Signatur Elektronisch signieren
Mustermann Max FG1452

* Es werden nur Signaturen der SG-PKI akzeptiert

Vertrauenswürdigkeitsprüfung

Die Behörde ergreift die im gesetzlichen Rahmen erlaubten sowie ihr zumutbaren Massnahmen, um die Vertrauenswürdigkeit und Integrität des Kandidaten/ der Kandidatin zu überprüfen. Die SG-PKI empfiehlt der Behörde die Durchführung folgender Massnahmen:

- Personensicherheitsprüfung gemäss Artikel 10 der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV, SR 120.4) bei der Fachstelle PSP des VBS.
und/oder
- Vornahme eigener Massnahmen zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit, wie beispielsweise:
 - Kontrolle der Identität des Kandidaten/ der Kandidatin (Pass oder Identitätskarte);
 - Überprüfung von geschäftlichen und/oder privaten Referenzen des Kandidaten/ der Kandidatin;
 - Verifizierung der Vollständigkeit und Schlüssigkeit des Lebenslaufs des Kandidaten/ der Kandidatin;
 - Kontrolle der referenzierten akademischen und beruflichen Qualifikationen;
 - Überprüfung von Betreibungs- und Strafregistrauszügen.



Bestätigung der Behörde

Die unterschriftsberechtigte Person der Behörde bestätigt gegenüber der SG-PKI, die Vertrauenswürdigkeit des Kandidaten/ der Kandidatin gemäss obenstehender Empfehlung oder auf vergleichbare Art und Weise überprüft zu haben. Sie stuft den Kandidaten/ die Kandidatin als vertrauenswürdig und integer ein und bestätigt zudem, dass er/ sie über die notwendigen Kompetenzen zur Ausübung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit als LRA-Officer verfügt. Mitarbeitende mit LRAO-Funktion sind, soweit dies nicht bereits in ihrem Arbeitsvertrag festgelegt ist, zur Geheimhaltung zu verpflichten.

| |
|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Funktion der unterzeichnenden Person |
| PKI Verantwortlicher oder Sicherheitsverantwortlicher des Kantons |
| Elektronische Signatur |
|  |

* Es werden nur Signaturen der SG-PKI akzeptiert

Signatur des PKI Verantwortlichen oder Sicherheitsverantwortlichen des Kantons